

## Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

**Aktenzeichen: 6 Ta 137/15**

2 Ca 992/15 ArbG Lübeck



## Beschluss

**Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe**

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 06.08.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 04.06.2015 – 2 Ca 992/15 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

### Gründe:

I. Der Kläger hat im Hauptsacheverfahren Kündigungsschutzklage erhoben. Für seine Klage hat er um Bewilligung von Prozesskostenhilfe gebeten. Der Rechtsstreit endete in der Güteverhandlung vom 19.05.2015 durch Klagrücknahme.

Mit im Gütetermin verkündeten Beschluss hatte das Arbeitsgericht dem Kläger aufgegeben, bis zum 29.05.2015 die erforderlichen Belege für den Prozesskostenhilfeantrag zur Akte zu reichen. In dem Beschluss sind die Belege im Einzelnen benannt. Ferner hat das Arbeitsgericht den Kläger darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der gesetzten Frist Prozesskostenhilfe bereits aus formalen Gründen abgewiesen werden kann.

Nachdem die angeforderten Unterlagen nicht eingegangen waren, hat das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 04.06.2015 den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung zurückgewiesen. Gegen den Zurückweisungsbeschluss hat der Kläger am 13.07.2015 sofortige Beschwerde eingelegt und verschiedene Belege beigefügt. Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen (Nichtabhilfebeschluss vom 22.07.2015) und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist statthaft. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden. Der angegriffene Beschluss vom 04.06.2015 ist dem Kläger-Vertreter am 11.06.2015 zugegangen. Die Monatsfrist lief daher am 13.07.2015 ab. Denn der 11.07.2015 fiel auf einen Samstag, so dass die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags, hier dem 13.07.2015, endete (vgl. § 222 Abs. 2 ZPO).

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist jedoch nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat seinen Prozesskostenhilfeantrag zu Recht zurückgewiesen, da er innerhalb der ihm ordnungsgemäß zum 29.05.2015 gesetzten Frist die genannten Belege nicht zur Gerichtsakte gereicht hat. Zu Recht hat das Arbeitsgericht die nach Ablauf dieser Frist mit der sofortigen Beschwerde nachgereichten Belege bei seiner Abhilfeentscheidung nicht berücksichtigt.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein muss der vollständige Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsvordruck und allen Unterlagen bis zum Abschluss der Instanz oder des Verfahrens beim zuständigen Gericht vorliegen. Zwar können gemäß § 571 Abs. 2 Satz 2 ZPO mit der sofortigen Beschwerde grundsätzlich neue Tatsachen vorgetragen werden. Das Beschwerdegericht kann im Beschwerdeverfahren beigebrachte Unterlagen aber nur dann berücksichtigen, wenn das Hauptsacheverfahren im Zeitpunkt ihrer Beibringung noch nicht abgeschlossen ist. In einem solchen Fall kann in der Einreichung neuer Belege und Unterlagen gegebenenfalls ein neuer Antrag gesehen werden. Der vom Gesetzgeber vorgesehene Fristsetzung in § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO ist eine spezielle gesetzliche Regelung zu entnehmen, die der allgemeinen Regelung des § 571 ZPO vorgeht (LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 12.10.2011 – 6 Ta 173/11 -; Beschluss vom 15.12.2011 – 1 Ta 194/11 -, BAG vom 03.12.2003 – 2 AZB 19/03 -).

Über einen rechtzeitig eingereichten Prozesskostenhilfeantrag mit unvollständigen Unterlagen und Belegen, kann ausnahmsweise noch nach Abschluss der Instanz bzw. des Verfahrens positiv entschieden werden, wenn das Gericht eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen und Belege gesetzt hat und der Antragsteller diese Frist wahrt. Soweit das Arbeitsgericht dem Antragsteller eine solche gerichtliche Nachfrist, die nach dem Ende der Instanz liegt, gesetzt hat, muss der Antragsteller diese Frist – anders als eine vor dem Instanzende ablaufende Frist – aber eingehalten. Werden die Unterlagen oder Belege nicht fristgemäß vorgelegt, lehnt das Gericht gemäß § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab. Durch Nachreichung der Unterlagen und Belege erst in der Beschwerdeinstanz kann die Versagung nicht mehr korrigiert werden (BAG 03.12.2003 – 2 AZB 19/03).

2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat das Arbeitsgericht zutreffend die mit Schriftsatz vom 13.07.2015 eingereichten Belege bei der Entscheidung nicht mehr berücksichtigt. Die Instanz war mit der Klagrücknahme am 19.05.2015 abgeschlossen und die Nachfrist am 29.05.2015 abgelaufen. Erst nach Ablehnung der Prozesskostenhilfe hat der Antragsteller mit seiner Beschwerde Belege vorgelegt. Diese können in der Beschwerdeinstanz nicht mehr berücksichtigt werden. Jede andere Be-

trachtungsweise würde die Fristsetzung nach § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO leerlaufen lassen, da entgegen dieser Vorschrift noch nach Ablauf der Instanz Belege nachgereicht werden könnten.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.